

Neue einheitliche Platzvergabekriterien für alle städtisch geförderten Kinderbetreuungsangebote

(gültig ab 01.01.2019)

1. Vorrangig einen Platz in einer Kindertagesstätte/Kindergarten erhalten:



Kinder mit besonderen psychosozialen Bedürfnissen oder bei Vorliegen der Förderung des Kindeswohls (Hilfen zur Erziehung) nach SGB VIII – jeweils nachgewiesen durch Jugendamt, Ärzte u.a..

2. Für alle anderen Kinder gelten folgende Bewertungskriterien auf einen Betreuungsplatz:



Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz

Wiedereinstieg in das Berufsleben	2 Punkte
Ein Erziehungsberechtigter beschäftigt*	2 Punkte
Beide Erziehungsberechtigten beschäftigt*	4 Punkte
Ein/e Alleinerziehende/r beschäftigt*	7 Punkte

*Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Berufsausbildung, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Kriterien zum Anspruch auf eine bestimmte Angebotsform

Geringfügige Beschäftigung (bis 15 Stunden/Woche)**	2 Punkte
Halbtags-Beschäftigung (16 – 27 Stunden/Woche)**	4 Punkte
Ganztags-Beschäftigung (ab 28 Stunden /Woche)**	6 Punkte

**Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringeren Beschäftigten maßgebend.

Bei Punktgleichheit

Vorrangig Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertagesstätte in Betreuung sind.

Vorrangig Kinder, deren Geschwister die Grundschule besuchen.

Alter des Kindes

Im Bereich Krippe und Kindergarten: Ältere Kinder haben Vorrang

Im Bereich Hort: Jüngere Kinder haben Vorrang



Die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung ist zwingend bis zum 20.01. des jeweiligen Kalenderjahres erforderlich!